

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2018.00001 vom 8. März 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AEG.2018.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2018.00001 du 8 mars 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2018.00001 del 8 marzo 2018

Regeste

Einsichtnahme in Gerichtsurteile | [Gesuch um kostenlose Einsicht in zwei rechtskräftige, nicht auf Internet veröffentlichte Urteile] Da es sich vorliegend nicht um einen Fall nicht rechtskräftig abgeschlossener Verwaltungs- sowie Verwaltungsjustizverfahren handelt (vgl. § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz [IDG]), richtet sich das Recht auf Zugang zu Informationen nicht nach dem massgeblichen Verfahrensrecht; es gilt vielmehr das Gesetz über die Information und den Datenschutz selbst (siehe § 2 Abs. 1 IDG, § 8 Abs. 1 Satz 2 VRG; E. 1.1 Abs. 1 f.). Beharrte der Gesuchsteller nicht auf Kostenlosigkeit des Informationszugangs, stellte sich kein Problem, würden doch diesfalls die ihn interessierenden Urteile anonymisiert und beständen sodann keine (personen)datenschutzrechtlichen Bedenken (E. 1.1 Abs. 3 und E. 1.2). Es liegt kein Ausnahmegrund für eine kostenlose Akteneinsicht vor (nach § 29 Abs. 2 lit. a IDG wegen geringen Aufwands), dürften doch die beiden Urteile dem Gesuchsteller aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht in unanonymisierter Form zugänglich gemacht werden (E. 2). Abweisung des Gesuchs.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Dispositivs bleibt Folgendes zu erläutern: Die gegenwärtige erstinstanzliche Verfügung unterliegt als eine solche aus einem gerichtswirtschaftlichen Justizverwaltungsgeschäft nach § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 e contrario VRG – und nicht etwa wegen des bloss Anordnungen der oder des Beauftragten für Datenschutz betreffenden § 39a Abs. 3 IDG (so jedoch statt vieler VGr, 8. März 2018, VB.2016.00597, E. 1.1) – in Verbindung mit § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (LS 175.21) dem Rekurs an die verwaltungsgerichtliche Verwaltungskommission (vgl. Thönen, § 27 N. 8; § 22 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 VRG). Was Rekursgründe, neue Vorbringen und Inhalt der Rekurschrift anbelangt, lässt sich auf §§ 20 Abs. 1, 20a und 23 Abs. 1 Satz 1 VRG verweisen (siehe Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 10 N. 46).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.